

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Velen

Nummer/Jahrgang:13/2003

Velen, 08.12.2003

Inhalt:	Seite:
1. Ratssitzung am 15.12.2003	2
2. 3. Änderungssatzung vom 27.11.2003 zur Satzung der Gemeinde Velen über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung in der Gemeinde Velen vom 10. September 2001.	3
3. 4. Änderungssatzung vom 27.11.2003 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2001.	5
4. 7. Änderung des Bebauungsplanes BO 9c „Gewerbegebiet“, 2. Änderung und Erweiterung	6

3

Herausgeber: Gemeinde Velen - Der Bürgermeister -

**Vertrieb:** Das Amtsblatt liegt in den Rathäusern Velen und Ramsdorf sowie in den Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.

Laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 25 € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Velen - Hauptamt - , Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, vorliegen.

Einzellieferungen erfolgen durch die Gemeindeverwaltung Velen gegen Portoerstattung.

## 1. Ratssitzung am 15.12.2003

GEMEINDE VELEN  
Der Bürgermeister

8. Dezember 2003

Am Montag, dem 15.12.2003, findet um 17:00 Uhr im Burgsaal Ramsdorf eine Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Velen statt.

### T a g e s o r d n u n g

#### Öffentliche Sitzung

1. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung der Windkonzentrationszone Waldvelen (BOR 23)
  - a) Ergebnis der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
  - b) Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
  - c) OffenlegungsbeschlussSV 164/2003 1. Ergänzung
2. Bebauungsplan BN 33 „Windpark Nordvelen“
  - a) Ergebnis der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
  - b) Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
  - c) Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGBSV 168/2003 1. Ergänzung
3. Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes BM 10 „Ortsmitte Ramsdorf“ ( Teil 3)  
SV 163/2003
4. 2. Erweiterung des Bebauungsplangebietes BO 27 „Beckhook“, Teil 3  
SV 167/2003
5. 8. Änderung des Bebauungsplanes Ramsdorf BO 9c „Gewerbegebiet“, 2. Änderung und Erweiterung, gemäß § 13 BauGB  
SV 156/2003
6. 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Velen vom 16.11.2001  
SV 147/2003
7. Endausbau von Wohnstraßen in Ramsdorf, Im Poll und Erweiterung Mühlenweg  
SV 166/2003  
Beratung über die Bürgeranregungen Hubert Lansing und Rita und Josef Kreilkamp

8. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

9. Baugrundstück im Baugebiet Beckhook  
hier: Festsetzung eines Ausgleichsbetrages  
SV 162/2003
10. Erwerb von Gewerbeflächen  
SV 165/2003
11. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Beckhook“  
SV 169/2003
12. Vergabe der Lieferung eines „Feuerwehrfahrzeuges LF 16/12“  
hier: Vergabevorschlag  
SV 161/2003
13. Mitteilungen und Anregungen

Ralf Groß-Holtick  
Bürgermeister

2. **3. Änderungssatzung vom 27.11.2003 zur Satzung der Gemeinde Velen über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung in der Gemeinde Velen vom 10. September 2001.**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NW S. 160) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NW S. 708), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NW S. 708), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Velen vom 10. September 2001 hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 17.11.2003 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Neufassung:

§ 8  
Gebühren und Abgabensatz

Die Abwassergebühr beträgt:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| a) für den Vollanschluss<br>(Schmutz- und Niederschlags-<br>wasseranschluss) | 1,61 € pro m <sup>3</sup> |
| b) für den Teilanschluss<br>(nur Schmutzwasseranschluss)                     | 1,27 € pro m <sup>3</sup> |
| c) die Kleininleiterabgabe beträgt<br>je Einwohner                           | 17,90 € pro Jahr          |

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 27.11.2003 zur Satzung der Gemeinde Velen über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung in der Gemeinde Velen vom 10. September 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 27.11.2003

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick  
Bürgermeister

**3. 4. Änderungssatzung vom 27.11.2003 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2001.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 17.11.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung und Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	b) dem innerörtlichen Verkehr dient	c) dem überörtlichen Verkehr dient
1,16 €/m	1,05 €/m	0,93 €/m

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 27.11.2003 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 27.11.2003

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick  
Bürgermeister

### **4. 7. Änderung des Bebauungsplanes BO 9c „Gewerbegebiet“, 2. Änderung und Erweiterung**

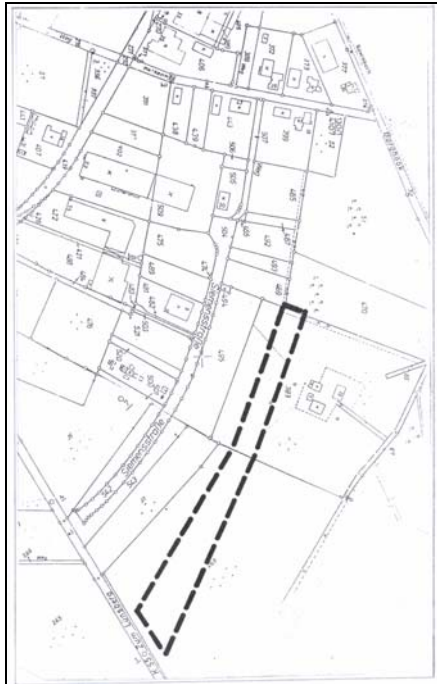
Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Velen die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 9c „Gewerbegebiet“, 2. Änderung und Erweiterung, am 17.11.2003 gemäß § 10 Abs. 1 und 13 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung der Gewerbefläche im östlichen Bereich. Die Erweiterung erfolgt in der Weise, dass dort nördlich des Bachlaufes die vorhandene Pflanzgebotsfläche von 15,00 auf 5,00 m reduziert wird und somit die überbaubare Fläche der Gewerbegebietsfläche um 10,00 m vergrößert wird. Im südlichen Bereich wird entlang der K 55 landwirtschaftliche Fläche in das

Bebauungsplangebiet einbezogen. Die Pflanzgebotsfläche erfährt auch hier eine Reduzierung von 15,00 auf 5,00 m Breite, so dass die überbaubare Fläche bis auf 10,00 m an die Bebauungsplangrenze heranrückt.

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Straße „Zum Lünsberg“ und zwischen dem Gewerbegebiet östlich der Siemensstraße und dem Außenbereich.

Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer gestrichelten Linie fett umrandet dargestellt. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Bebauungsplan hervor.



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Ramsdorf BO 9c „Gewerbegebiet“, 2. Änderung und Erweiterung, und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Fachdienst Bauen, Planen, Umwelt der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Zimmer Nr. 34, und im Rathaus Ramsdorf, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderungen Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird;
2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich

2.1 Verletzungen der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

2.2 Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 2.1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2.2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;

3. auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 9c „Gewerbegebiet, 2. Änderung und Ergänzung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Velen, 03.12.03

GEMEINDE VELEN  
Der Bürgermeister

Groß-Holtick